

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines  
Straßenausbaubeitrages  
- Straßenausbaubeitragsatzung -**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 17. Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages - Straßenausbaubeitragsatzung - vom 12. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2005 vom 21. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 Ziff. 4. f) und Abs. 3 Ziff. 2 werden wie folgt geändert:**

§ 2 (1) 4. f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

§ 2 (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 4 Abs. 1 c) wird wie folgt geändert:**

§ 4 (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der ...

- c) gemäß der Berechnung nach § 5 Abs. 11 nicht auf den Beitragspflichtigen entfällt.

**§ 4 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

§ 4 (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	<b>70 %</b>
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	<b>75 %</b>
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<b>70 %</b>
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<b>70 %</b>
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	<b>70 %</b>
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	<b>75 %</b>

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	<b>45 %</b>
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	<b>50 %</b>
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<b>55 %</b>
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<b>55 %</b>
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	<b>50 %</b>
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

**§ 5 Abs. 6 c) wird wie folgt geändert:**

§ 5 (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt: ...

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,70 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

**§ 5 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:**

§ 5 (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,70 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Bad Lobenstein, den 19.08.2016

**Thomas Weigelt**  
Bürgermeister

**Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:**

**Schlussbemerkung**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.